**Satzung des gemeinnützigen Vereins:**

**Seniorenbüro der Stadt Hohenmölsen**

§ 1

Der Verein führt den Namen: „Seniorenbüro der Stadt Hohenmölsen e.V.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Altmarkt 2 in 06679 Hohenmölsen.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und

endet am 31.Dezember.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Absatz

1 Nummer 4 und 10 der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die umfassende Unterstützung

älterer und behinderter Personen im täglichen Leben zur Verbesserung der Teilhabe am

gesellschaftlichen Leben. Das Seniorenbüro (SB) ist Teil der Struktur der offenen Altenarbeit und

agiert in bestehenden sozialen Netzwerken, besonders in denen der Begegnungsstätten

verschiedener Träger, mit deren speziellen Profil für Freizeitgestaltung, Bildung und

Gemeinschaft fördernder Aktivitäten. Dort werden spezielle Aufgaben, die sich aus

dem steigenden Bedürfnis nach aktiver Lebensgestaltung und gesellschaftlicher

Partizipation jenseits des Berufslebens sowie dem Bedürfnis nach

Selbstverwirklichung und Unterstützungen zur Selbsthilfe ergeben, erfüllt.

Zum Beispiel durch:

- Integration von Senioren und SeniorInnen in bestehende und neu aufzubauende

Netzwerke

Hier verstehen wir vor allem die Integration in verschiedene Seniorengruppen, die heute

schon existieren bzw. im entstehen sind (Seniorengruppen in Zembschen sowie in

Granschütz). Geplant ist auch eine Gruppe in Webau zu gründen und zu unterstützen..

Damit sind in der Stadt und in allen 6 Ortsteilen flächendeckend Seniorengruppen

vorhanden. Was fehlt ist ein Netzwerk unter den Seniorengruppen. So werden

Informationen zwischen den Gruppen dem Zufall überlassen.

- Motivation, Vermittlung und Begleitung aktiver Bürger und BürgerInnen in das

Ehrenamt

Hier liegt die größte Quelle. Menschen, die aus dem Berufsleben ausscheiden, sich aber

noch körperlich und geistig fit fühlen, suchen oft nach neuen Herausforderungen und

Aufgaben. Gute Erfahrungen haben wir z.B. mit Lesepatenschaften in der Grundschule

gemacht. Die Gewinnung von Bürgerinnen und Bürgern in Form von Oma-/Opahilfen

sowie als ehrenamtliche Verantwortliche für Seniorengruppen auf den Gebieten der Kultur, des

Sports, des kreativen Gestalten und der Handarbeit. In der Vergangenheit war es oft

so, dass beim Ausfallen der jeweiligen Person, die ganze Gruppe sich auflöste.

Schulungen und der frühzeitige Einbau von Vertretern ist eine wichtige Aufgabe, um

dieses Problem zu lösen.

Aber auch die Nachbarschaftshilfe für hochältrige sowie für behinderte Bürgerinnen und

Bürger ist ein wichtiges und aktuelles Thema. Auch hier sind Schulungen und die enge

Zusammenarbeit mit Pflegediensten und -einrichtungen notwendig.

- Anregungen, etwas für sich selbst zu tun, Hilfe in schwierigen Lebenssituationen

Aufklärung über die Möglichkeiten sowie Hilfe und Unterstützung zu geben bei Anträgen

gegenüber Behörden und Ämtern, aber auch bei der Gewährung von Hilfsmitteln und

Umbaumaßnahmen im Wohnbereich, d.h., z.B. Bindeglied zwischen Bürgerinnen und

Bürger und den Wohnungsunternehmen zu sein. Auch hier spielt das Thema der

Nachbarschaftshilfe eine große Rolle.

- Hilfe in schwierigen Lebenssituationen zu geben

Auch in diesen Fällen ein wichtiges Bindeglied zwischen Pflegedienst, zwischen

Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen, Ämtern und Behörden sowie dem jeweils

Betroffenen zu sein.

- Einbeziehung von Ehrenamtlichen in die Arbeit des SB s

Der Senioren- und Behindertenbeirat, als ehrenamtliche Mitglieder, wird voll und ganz

hinter dem Verein und hinter dem Seniorenbüro- als Institution, stehen, Hilfe und

Unterstützung gewähren. Dabei bringen die Mitglieder des Beirates entsprechend ihrer

Funktion und ihren spezifischen Aufgaben unterschiedliche Erfahrungen mit, die dem

Verein sehr nützlich sind. Wichtig ist aber die Gewinnung von Bürgerinnen und Bürgern für

die ehrenamtliche Mitarbeit im Verein.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer sie sind

beim Verein hauptamtlich angestellt.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die

Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der

juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem

vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss

mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber

dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind

insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung

satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem

Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines

Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im

Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme

durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines

ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der

gerichtlichen Entscheidung.

§ 9

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren

Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 10

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben

gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des

Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die

Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in

Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der

Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche

Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe

von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von

einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist

beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das

Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte

dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine

Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu

Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über

die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur

Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten

Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein

Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Vollmacht

ist vor der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit

von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das

vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und

dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei

Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hohenmölsen, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend dieser Satzung zu verwenden hat.

Ort, Datum, Unterschrift der Gründungsmitglieder